

33. Wer hat den Beginn der zehnjährigen Ausschlussfrist, wer ihre Hemmung durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu beweisen?

BGB. § 1571 Abs. 1, 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1934 i. S. Ehemann E. (M.)
w. Ehefrau E. (Wf.). IV 275/34.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Scheidung wegen eines im Jahre 1921 begangenen Ehebruchs, aber auch wegen sonstiger Verfehlungen der Beklagten. Diese hat Abweisung der Klage, im zweiten Rechtszug hilfsweise die Erklärung der Mitschuld des Klägers beantragt. Das Landgericht hat die Ehe aus Verschulden der Beklagten geschieden; das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Ehebruch der Beklagten mit H. im Jahre 1921 ist vom Berufungsgericht festgestellt worden, nicht aber auch der genaue Zeitpunkt, bis zu dem die Beklagte ehebrevcherische oder ehemidrige Beziehungen zu H. unterhalten hat. Ebenso hat der Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht genau festgelegt, sondern nur ermittelt werden können, daß er frühestens in den Oktober 1931 fällt. Es blieb daher zweifelhaft, ob die zehnjährige Ausschlußfrist des § 1571 BGB. bereits vollendet war, als die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde. Das Berufungsgericht läßt diese Ungewißheit zu Lasten des Klägers gehen, weil es ihn für den Beginn der zehnjährigen Ausschlußfrist und wohl auch für den Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft für beweispflichtig hält.

Diese Auffassung beruht, soweit es sich um den Zeitpunkt des Eintritts des Scheidungsgrundes handelt, auf Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht spricht mit Recht von einem Verlustiggehen des Scheidungsrechts, setzt also selbst voraus, daß es schon entstanden war. Das entspricht der Fassung des § 1571 Abs. 1 Satz 2 BGB.; es ergibt sich daraus, daß der Ablauf der zehnjährigen Ausschlußfrist das bereits entstandene Scheidungsrecht wieder in Wegfall bringen soll. Rechtsaufhebende Tatsachen hat nach allgemeinen Grundsätzen derjenige zu beweisen, der Rechte daraus herleiten will, das Erlöschen des Scheidungsrechts durch Ablauf der Ausschlußfrist also die Beklagte. Der Kläger hat seiner Darlegungspflicht genügt, wenn er die zur Klagebegründung notwendigen Tatsachen darzut. Dazu gehört der genaue Zeitpunkt des Ehebruchs nicht. Erst für den Ausnahmefallbestand des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB., die Hemmung der Frist durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, ist der Kläger wieder beweispflichtig. Das Reichsgericht hat demgemäß in seiner

Entscheidung vom 1. Juni 1931 VIII 112/31 auch schon ausgesprochen, die Beweislast, daß die Fristen des § 1571 BGB. gewahrt seien, treffe nicht den Scheidungskläger; es sei Sache des andern Ehegatten, die Versäumung der Frist darzutun. Den gleichen Standpunkt nehmen für die sechsmonatige Frist des § 1571 die bei Warnspr. 1918 Nr. 211 und im Recht 1923 Nr. 898 abgedruckten Entscheidungen ein.